

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 33/10 B

L 6 KR 7/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 KR 104/06 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den
Richter Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. H a u c k
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1951 geborene, früher als Lehrerin erwerbstätig gewesene Klägerin bezog bis 20.5.2005 Arbeitslosengeld und war insoweit bei der beklagten Ersatzkasse in der Krankenversicherung der Arbeitslosen versichert; anschließend versicherte sie sich dort mangels SGB II-Leistungsberechtigung freiwillig weiter ohne Anspruch auf Krankengeld (Krg). Am 21.10.2005 wurde die Klägerin wegen eines Meningnoms stationär behandelt; seit 1.5.2006 bezieht sie Rente wegen Erwerbsminderung. Die Klägerin ist mit ihrem im März 2006 an die Beklagte herangetragenen Begehren auf Gewährung von Krg für die Zeit ab 17.5.2005 bislang ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende SG-Urteil zurückgewiesen: Der Krg-Anspruch scheitere schon an einer fehlenden zumindest zeitnahen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU). Eine AU-Bescheinigung sei erst über zehn Monate nach dem fraglichen Beginn der AU erteilt worden. Die späte Feststellung der AU falle nicht in den Verantwortungsbereich der Beklagten. Ein geltend gemachtes Verschulden der damaligen Hausärztin der Klägerin rechtfertige eine solche Ausnahme nicht, weil die Klägerin nicht alles in ihrer Macht stehende zur Wahrung ihrer Ansprüche getan habe. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens sei auch ausgeschlossen, dass der Klägerin ein Handeln im Rechtssinne nicht (rechtzeitig) möglich gewesen sei. Ein Krg-Anspruch von einem späteren Zeitpunkt an scheitere, weil ab 21.5.2005 nur eine Versicherung ohne Anspruch auf Krg bestanden habe (*Urteil vom 2.12.2009*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung enthält keine hinreichenden Darlegungen, die diesen Anforderungen genügen. Sie bezeichnet zwar sinngemäß die Frage als grundsätzlich bedeutsam, ob § 46 Satz 1 Nr 2 SGB V im Hinblick darauf verfassungsgemäß ist, dass der Krg-Anspruch allein von

der ärztlichen Feststellung der AU abhängig gemacht und bestimmt wird, dass der Anspruch erst von dem Tage an entsteht, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der AU folgt bzw ob die Regelung dahin auszulegen ist, dass eine rückwirkende Krg-Bewilligung ausscheidet, wenn eine ärztliche Feststellung der AU erst geraume Zeit später erfolgt. Dem dazu erfolgten ergänzenden Vorbringen lässt sich indessen nicht entnehmen, dass es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, die im angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist. Da der Gesetzgeber im Bereich der sozialen Sicherung über einen weiten, nur ausnahmsweise eingegengten und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum verfügt (*vgl hierzu zB BSGE 92, 46 = SozR 4-2500 § 61 Nr 1, jeweils RdNr 34*), hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, inwieweit dieser Gestaltungsspielraum hier überschritten sein sollte. Stützt sich ein Beschwerdeführer auf die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung, darf sich die Begründung zudem nicht auf ein bloßes Berufen auf angeblich verletzte Rechtsnormen des GG beschränken (*hier: Art 19 Abs 4, Art 3 Abs 1 GG*), sondern muss unter Berücksichtigung sowohl der Rechtsprechung des BVerfG als auch der - hier vom LSG umfänglich zitierten und angewandten - Rechtsprechung des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt; hierzu wiederum müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG, Beschlüsse vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr 5*). Diesen Darlegungsanforderungen genügt die Beschwerdebegründung ersichtlich nicht.

- 5 2. Auch eine Rechtsprechungsdivergenz (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) wird nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Hierzu müssten entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des LSG einerseits und - was hier geltend gemacht wird - in einem BSG-Urteil andererseits gegenüber gestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15 ff, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN*). Es ist schon nicht erkennbar, dass das LSG - das sich zum Beleg für seine Auslegung des § 46 SGB V gerade auf BSG-Rechtsprechung gestützt hat - überhaupt einen der Divergenz fähigen abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben sollte, aus dem das von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geforderte Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit im angestrebten Revisionsverfahren abgeleitet werden könnte. Eine Abweichung liegt nämlich nicht bereits dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht schon dazu, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG (auch im Hinblick auf die Beachtung von Maß-



stäben aus der Rechtsprechung des BSG) nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl. schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 6 3. Schließlich legt die Beschwerdeführerin auch einen Verfahrensfehler nicht dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach Nr 3 Halbs 2 der Regelung auf eine Verletzung des - hier ua als verletzt gerügten - § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag bezeichnet die Klägerin im Beschwerdeverfahren entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Dazu müsste nämlich ua aufgezeigt werden, dass konkrete Beweisanträge gestellt und protokolliert wurden (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 1500 § 160 Nr 64*), die auch in der mündlichen Verhandlung beim LSG noch aufrechterhalten geblieben sind (*vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 mwN*). Ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 2.12.2009 und des Urteilstatbestandes hat der anwaltliche Vertreter der Klägerin dort aber keinen Beweisantrag, sondern nur noch einen Sachantrag gestellt; das Vorbringen, es sei dort "die Einholung eines Sachverständigengutachtens ausdrücklich beantragt" worden, ist insoweit nicht nachvollziehbar. Dass zudem - wie geltend gemacht wird - im SG-Verfahren ein Beweisantrag der dort unvertreten gewesenen Klägerin übergangen worden sein sollte, könnte nur dann bedeutsam sein, wenn es sich um einen Verfahrensfehler handeln würde, der im Verfahren des LSG - auf das es nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG allein ankommt - fortwirken würde (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31 mwN*). Da die Klägerin im Berufungsverfahren rechtskundig vertreten war und jedenfalls hier die Möglichkeit hatte, durch entsprechende Anträge auf vermeintlich unterbliebene, noch notwendige Ermittlungen hinzuwirken, mangelt es insoweit an der Darlegung eines Verfahrensfehlers sowohl im Hinblick auf § 103 SGG als auch in Bezug auf die ergänzend dazu angebrachte Rüge einer Verletzung des Art 103 GG.
- 7 4. Soweit die Beschwerdebegründung darüber hinaus unter gesonderten Gliederungspunkten Ausführungen zu der aus ihrer Sicht maßgeblichen Auslegung des § 46 SGB V und den AU-Richtlinien sowie dazu macht, dass das LSG-Urteil "auch ansonsten noch sach- und rechtswidrig ergangen" sei, lässt dies einen Bezug zu den im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde allein maßgeblichen Zulassungsgründen des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht erkennen. Der Senat sieht im Übrigen von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.

